

§. 22.

Aus dem Weinslager zum Absatze nach dem Auslande (Transitolager) kann, mit Genehmigung der Oberbehörde, zwar Wein in das Creditlager übergehen, eine Vergütung wird in solchen Fällen aber nicht bewilligt, sondern die wirklich übergehende Menge des Weins wird im Conto des Transitlagers ab-, und im Creditconto ohne Abzug angeschrieben.

§. 23.

6.) Contoführung.

Das Conto über den unverzollt, zum Absatze in das Ausland, gelagerten Wein wird nach dem Maaße geführt. Die Menge des Weins, welcher zum Lager kommen soll, wird durch innere Visirung der Gefäße genau ermittelt und angeschrieben.

Dasselbe gilt von andern Flüssigkeiten, die in den Lagerraum gebracht werden. Erfolgt eine Versendung, so wird die Menge durch Vermessung auf gleiche Weise festgestellt, und die Fässer, Kisten etc. werden, vor dem Ausbringen aus dem Keller, von den Beamten verschlossen.

Die unter Verschluss gesetzten Stücke werden demnächst an der Amtsstelle verwogen, mit einem Begleitscheine versehen, und nach dem dabei sich ergebenden Bruttogewichte wird die Durchgangsabgabe vor der Verabfolgung des Weins erhoben.

§. 24.

7.) Ermäßigung der Durchgangsabgabe.

An Orten, wo der Weinhandel nach dem Auslande mit der unmittelbaren Durchfuhr concurrirt, wird für die, aus den unverzollten Lagern in das Ausland versendeten Weinquantitäten ein Erlaß an der Durchgangsabgabe von zehn Procent bewilligt, welcher, unter Umständen und mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse, noch mehr erweitert und, erforderlichen Falls, bis zur Höhe von fünfzig Procent gesteigert werden kann.

Die Orte, wo und zu welchem Betrage ein Erlaß an der Durchgangsabgabe Statt finden soll, werden bekannt gemacht werden.

§. 25.

8.) Jährliche Abschreibung des Abganges.

Auf den zu unverzollten Lagern eingehenden Wein findet beim Eingange des Weins keine Vergütung Statt, sondern der Abgang durch Saß, Auslaufen und Einzehren, der sich bei der jährlichen Aufnahme des Bestandes findet, wird abgeschrieben, insofern solcher zehn vom Hundert nicht übersteigt.

§. 26.

D. Allgemeine Bestimmungen.

1.) Abschluß und Revision der Lagerbestände.

Weinhändler, sowohl diejenigen, welche einen Abgabencredit genießen, als die, welchen ein unverzolltes Weinslager zum ausländischen Absatze gestattet ist, sind verpflichtet, mit Ablaufe des Monats Juni jeden Jahres abzuschließen, um ihren Lagerbestand nachweisen und, wo es erfor-